

Übersicht: Sachstand, Laufbahnsysteme und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern (Stand: März 2016)

Bundesland	Sachlicher Stand	Laufbahngruppenanzahl	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Bund	<p>Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) wurde am 11. Februar 2009 (S. 160 ff) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.</p> <p>Veröffentlichung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (BLV) am 13. Februar 2009 (S. 284 ff.) im Bundesgesetzblatt</p>	Die vier Laufbahngruppen - einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst – werden gemäß § 17 Abs. 2-5 BBG beibehalten	Die neun Laufbahnen werden in die Laufbahngruppen gemäß § 6 Abs. 2 BLV integriert. Diese wären wie folgt: Nichttechnischer Verwaltungsdienst, technischer Verwaltungsdienst, sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst, naturwissenschaftlicher Dienst, agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst, ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst, sportwissenschaftlicher Dienst, kunstwissenschaftlicher Dienst, tierärztlicher Dienst	Die Regelaltersgrenze wird wie ebenso im Rentenrecht der gesetzlichen Rente ab dem Jahr 2012 bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 52 BBG)
Baden-Württemberg	Vorstellung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (DienstrechtsreformgesetzDRG) am 29. Juli 2010 im Landtag als Entwurf: Drucksache 14/6694); am 27. Oktober 2010 wurde das Gesetz beschlossen (Drucksache 14/7135) und im Gesetzblatt S. 793 veröffentlicht; am 01. Januar 2011 erfolgte das Inkrafttreten	Es erfolgt eine Reduzierung der Laufbahnen. Beamte des einfachen Dienstes werden in eine Laufbahn einer Laufbahngruppe des mittleren Dienstes übergeleitet; die Besoldung ist nahezu identisch mit der bisherigen Laufbahn; kann kein entsprechendes Amt zugeordnet werden, so werden die Beamten in die Eingangslaufbahn des mittleren Dienstes übergeleitet (Art. 62 § 1 Nr. 3 DRG)	Die Laufbahnen werden in ihrer Anzahl im DRG beibehalten (§ 16 Abs. 2 LBG BW)	Die Regelaltersgrenze wird wie ebenso im Rentenrecht der gesetzlichen Rente ab dem Jahr 2012 bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 36 Abs. 1 LBG BW i. V. m. Art. 62 § 3 Abs. 2 DRG)
Bayern	Das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern (in § 3: Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beam-	Die Leistungslaufbahn mit vier unterschiedlichen Qualifikationsebenen ersetzt das bisherige System der vier Laufbahngruppen (Art. 5 Abs. 1	Reduzierung der bisherigen Laufbahnen auf sechs Fachlaufbahnen (Art. 5 LbG): 1. Verwaltung und Finanzen, 2. Bildung und Wissenschaft, 3.	Anhebung der Regelaltersgrenze ebenso wie diese im Rentenrecht der gesetzlichen Rente ab dem Jahr 2012 bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre (Art. 62 i. V. m.

	<p>tinnen; in § 4: Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes) ist am 14. Juli 2010 vom Landtag beschlossen und am 01. Januar 2011 in Kraft getreten (Drucksache 16/5500); eine Veröffentlichung fand im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2010 S. 410 statt</p>	LibG)	Justiz, 4. Polizei und Verfassungsschutz, 5. Gesundheit, 6. Naturwissenschaft und Technik	Art. 143 Abs. 1 S. 1 u. 2 BayBG)
Berlin	<p>Das erste Dienstrechtsänderungsgesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 31. März 2009 verkündet worden und ist am 01. April 2009 in Kraft getreten</p> <p>Das zweite Dienstrechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 2011 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet worden und soll am 01. Juni 2012 in Kraft treten (GVBl. S. 266; Artikel I)</p>	<p>Reduzierung der Laufbahnen ab 01. Juni 2012 auf nur noch zwei Laufbahngruppen: Die 1. Laufbahngruppe enthält alle Laufbahnen bis auf diejenigen, die als Voraussetzung einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand begründen; diese werden der Laufbahngruppe 2 zugeordnet</p> <p>Je nach Ausbildung oder Vorkenntnissen werden innerhalb der beiden Laufbahngruppen Beamte bestimmten Einstiegsämtern zugewiesen (§ 2 Abs. 4 LfbG)</p>	<p>Reduzierung der bisherigen Laufbahnen zum 01. Juni 2012 auf neun Fachlaufbahnen (§ 2 Abs. 2 LfbG): 1. Allgemeiner Verwaltungsdienst, 2. Bildung, 3. feuerwehrtechnischer Dienst, 4. Gesundheit und Soziales, 5. Justiz und Justizvollzugsdienst, 6. Polizeivollzugsdienst, 7. Steuerverwaltung, 8. technische Dienste, 9. wissenschaftliche Dienste</p>	Eintritt in die Pension mit Vollendung des 65. Lebensjahres
Brandenburg	<p>Die Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 3. April 2009 fand im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 8. April 2009 statt (Artikel 1: Landesbeamtengesetz); Das Gesetz ist einen Tag nach der Verkündung in Kraft getreten</p> <p>Die Laufbahnverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 9. Oktober 2009 verkündet worden und einen Tag danach in Kraft getreten</p> <p>Am 05. Dezember 2013 ist das Gesetz über ergänzende</p>	<p>Die vier Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst werden gemäß § 9 Abs. 2 LBG Bbg beibehalten. Folgende Laufbahngruppen werden genannt: Einfacher Dienst: Bes.gr. A 4 – A 7 Mittlerer Dienst: Bes.gr. A 6 – A 11 Gehobener Dienst: Bes.gr. A 9 – A 14 Höherer Dienst: Bes.gr. A 13 – A 16 Ämter der Besoldungsgruppe B in Brandenburg</p>	<p>Die Anzahl der Laufbahnen wird beibehalten; die Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst sind der Anlage 1 zur LVO Bbg zu entnehmen; die Laufbahnen mit besonderer Fachrichtung hingegen aus der Anlage 2 zur LVO Bbg</p>	<p>Die Regelaltersgrenze steigt in 16 Stufen ab dem Jahr 2014 bis 2029 von 65 auf 67 Jahre (§ 45 LBG Bbg)</p>

	Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg im GVBl verkündet worden. Zugleich ist es in Kraft getreten.			
Bremen	<p>Am am 15. Januar 2010 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen im Bremischen Gesetzblatt verkündet und ist am 1. Februar 2010 in Kraft getreten.</p> <p>Am 09. März 2010 wurde die Verordnung zur Neuregelung des Laufbahnrechts in der Freien Hansestadt Bremen und zur Anpassung anderer dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenrechtsneuordnungsgesetz im Gesetzblatt verkündet. Diese ist am 1. April 2010 in Kraft getreten.</p> <p>Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 wurde ebenso im Gesetzblatt verkündet und ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.</p>	<p>Minimierung der Laufbahnen auf nur noch zwei Laufbahngruppen, die wie folgt wären: Die 1. Laufbahngruppe enthält alle Laufbahnen bis auf diejenigen, die als Voraussetzung einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand begründen; diese werden der Laufbahngruppe 2 zugeordnet</p> <p>Je nach Ausbildung oder Vorkenntnissen werden innerhalb der beiden Laufbahngruppen Beamte bestimmten Einstiegsämtern zugewiesen (§ 13 Abs. 3 BremBG)</p>	<p>Die bisherigen Laufbahnen werden auf zehn Fachlaufbahnen reduziert (§ 13 Abs. 2 BremBG): 1. 1. Justiz, 2. Polizei, 3. Feuerwehr, 4. Steuerverwaltung, 5. Bildung, 6. Gesundheits- und soziale Dienste, 7. Agrar- und umweltbezogene Dienste, 8. technische Dienste, 9. wissenschaftliche Dienste, 10. allgemeine Dienste</p>	<p>Die Regelaltersgrenze wird wie ebenso im Rentenrecht der gesetzlichen Rente ab dem Jahr 2012 bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 35 Abs. 1, 2 BremBG)</p>
Hamburg	<p>Das Gesetz zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts vom 15. Dezember 2009 sowie die Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Am 01. Januar 2010 sind diese in Kraft getreten.</p>	<p>Reduzierung der Laufbahnen auf nur noch zwei Laufbahngruppen, die wie folgt wären: Die 1. Laufbahngruppe enthält alle Laufbahnen bis auf diejenigen, die als Voraussetzung einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand begründen; diese werden der Laufbahngruppe 2 zugeordnet</p> <p>Je nach Ausbildung oder Vorkenntnissen werden innerhalb der</p>	<p>Die bisherigen Laufbahnen werden auf zehn Fachlaufbahnen reduziert: (§ 13 Abs. 2 HmbBG): 1. 1. Justiz, 2. Polizei, 3. Feuerwehr, 4. Steuerverwaltung, 5. Bildung, 6. Gesundheits- und soziale Dienste, 7. Agrar- und umweltbezogene Dienste, 8. technische Dienste, 9. wissenschaftliche Dienste, 10. allgemeine Dienste</p>	<p>Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze wie die im Rentenrecht der gesetzlichen Rente ab dem Jahr 2012 bis 2029 von 65 auf 67 Jahre (§ 35 Abs. 1, 2 HmbBG)</p>

		beiden Laufbahngruppen Beamte bestimmten Einstiegsämtern zugewiesen (§ 13 Abs. 3 HmbBG)		
Hessen	<p>Das Hessische Beamtenrechtsanpassungsgesetz – HBRAnpG vom 5. März 2009 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und ist am 1. April 2009 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten.</p> <p>Das Inkrafttreten des ersten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (1. DRModG) erfolgte am 1. Januar 2011 (GVBl. I S. 410).</p> <p>Es wurde das 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (2. DRModG) vom 27. Mai 2013 im Gesetzblatt verkündet. Zum 01. März 2014 erfolgte das Inkrafttreten.</p>	Die vier Laufbahngruppen werden auf drei reduziert. Dabei wird der einfache Dienst angeschafft. Es existieren weiter der mittlere, gehobene und höhere Dienst (§ 13 Abs. 3 HBG geändert durch 2. DRModG)	Die Laufbahnen werden auf 11 Gruppen reduziert, die wie folgt wären: Allgemeine Verwaltung, Polizei, Feuerwehr, Justiz, Steuerverwaltung, Schuldienst, Forstdienst, technischer Dienst, wissenschaftlicher Dienst, medizinischer Dienst, sozialer Dienst (§ 13 Abs. 2 HBG – geändert durch 2. DRModG)	Die Regelaltersgrenze wird wie ebenso im Rentenrecht der gesetzlichen Rente ab dem Jahr 2012 bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 50 Abs. 1-3 HBG – geändert durch 1. DRModG)
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Das Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am 31. Dezember 2009 in Kraft getreten</p> <p>Ebenso im Gesetzblatt verkündet worden ist die Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern (ALVO M-V) vom 29. September 2010 (Gesetzblatt Mecklenburg-Vorpommern S. 565)</p>	<p>Die Laufbahnen werden auf nur noch zwei Laufbahngruppen reduziert:</p> <p>Die 1. Laufbahngruppe enthält alle Laufbahnen bis auf diejenigen, die als Voraussetzung einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand begründen; diese werden der Laufbahngruppe 2 zugeordnet</p> <p>Je nach Ausbildung oder Vorkenntnissen werden innerhalb der beiden Laufbahngruppen Beamte bestimmten Einstiegsämtern zugewiesen (§ 13 Abs. 3 LBG M-V).</p>	Die bisherigen Laufbahnen werden auf zehn Fachlaufbahnen minimiert (§ 13 LBG M-V): 1. Justiz, 2. Polizei, 3. Feuerwehr, 4. Steuerverwaltung, 5. Bildung, 6. Gesundheits- und soziale Dienste, 7. Agrar- und umweltbezogene Dienste, 8. technische Dienste, 9. wissenschaftliche Dienste, 10. allgemeine Dienste	Die Regelaltersgrenze wird wie ebenso im Rentenrecht der gesetzlichen Rente ab dem Jahr 2012 bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 35 Abs. 1, 2 LBG M-V).

<p>Niedersachsen</p>	<p>Das Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25. März 2009 und die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 sind im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am 01. April 2009 in Kraft getreten.</p> <p>Ebenso im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wurde die Verordnung zum Nebentätigkeitsrecht und zur Änderung von Verordnungen zur Arbeitszeit und Sonderurlaub vom 6. April 2009 verkündet. Diese ist ab dem 10. April 2009 gültig.</p> <p>Das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 wurde ebenso im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Nr. 28, S. 422 ff.) und ist am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten.</p>	<p>Die Laufbahnen werden auf nur noch zwei Laufbahngruppen reduziert: Die 1. Laufbahngruppe enthält alle Laufbahnen bis auf diejenigen, die als Voraussetzung einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand begründen; diese werden der Laufbahngruppe 2 zugeordnet</p> <p>Je nach Ausbildung oder Vorkenntnissen werden innerhalb der beiden Laufbahngruppen Beamte bestimmten Einstiegsämtern zugewiesen (§ 13 Abs. 3 NBG).</p>	<p>Die bisherigen Laufbahnen werden auf zehn Fachlaufbahnen minimiert (§ 13 Abs. 1, 2 und 4 NBG): 1. Justiz, 2. Polizei, 3. Feuerwehr, 4. Steuerverwaltung, 5. Bildung, 6. Gesundheits- und soziale Dienste, 7. Agrar- und umweltbezogene Dienste, 8. technische Dienste, 9. wissenschaftliche Dienste, 10. allgemeine Dienste</p>	<p>Die Regelaltersgrenze wird wie ebenso im Rentenrecht der gesetzlichen Rente ab dem Jahr 2012 bis 2029 schrittweise für Beamte von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 35 NBG), die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind. Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, können weiterhin mit dem 65. Lebensjahr in Pension gehen.</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Eine Verkündung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 fand im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. April 2009 in Artikel 1 Landesbeamtengesetz statt.</p> <p>Am 01. April 2009 ist das Gesetz in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten.</p>	<p>Die vier Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst werden gemäß § 7 LBG NRW beibehalten.</p>	<p>Eine Minimierung der Anzahl der Laufbahnen ist vorerst nicht geplant.</p>	<p>Die Regelaltersgrenze wird wie ebenso im Rentenrecht der gesetzlichen Rente ab dem Jahr 2012 bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 31 LBG NRW).</p>
	<p>Vorbereitung einer</p>	<p>Eine Reduzierung der</p>		

	Dienstrechtsreform	Laufbahngruppen auf ein oder zwei Laufbahngruppen ist im Gespräch.		
Rheinland-Pfalz	Am 01. April 2009 tritt das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in Kraft. Angewendet werden dabei ebenso die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970.	Die vier Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst sollen vorerst gemäß §§ 22 ff. LBG R-P beibehalten werden.	Die Anzahl der Laufbahnen soll gemäß §§ 19 ff. LBG R-P vorerst nicht reduziert werden.	Der Eintritt in die Pension kann weiterhin mit dem 65. Lebensjahr erfolgen (§ 54 LBG R-P).
	Das Neue Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt S. 319 verkündet und ist am 01. Juli 2012 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten.	Ab 01. Juli 2012 sollen die Laufbahngruppen auf sechs Fachlaufbahnen gemäß § 14 LBG R-P neuer Fassung reduziert werden: 1. Verwaltung und Finanzen, 2. Bildung und Wissenschaft, 3. Justiz und Justizvollzug, 4. Polizei und Feuerwehr, 5. Gesundheit und Soziales, 6. Naturwissenschaft und Technik	Ab 01. Juli 2012 sollen die Laufbahngruppen auf sechs Fachlaufbahnen gemäß § 14 LBG R-P neuer Fassung reduziert werden: 1. Verwaltung und Finanzen, 2. Bildung und Wissenschaft, 3. Justiz und Justizvollzug, 4. Polizei und Feuerwehr, 5. Gesundheit und Soziales, 6. Naturwissenschaft und Technik	Der Pensionseintritt erfolgt weiterhin mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 37 LBG R-P neuer Fassung).
Saarland	Das Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenstatusgesetz vom 11. März 2009 wurde im Amtsblatt des Saarlandes verkündet und ist am 01. April 2009 in Kraft getreten. Ebenso in Kraft getreten ist die neugefasste Saarländische Laufbahnverordnung (SLVO) vom 27. September 2011. Das Inkrafttreten erfolgte am 14. Oktober 2011. Die Neufassung des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1675) vom 11. März 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 455) ist in Kraft getreten.	Die vier Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst sollen vorerst gemäß § 10 Abs. 2 SBG beibehalten werden. Jedoch soll nach der 14. Wahlperiode die Laufbahn des Justizdienstes des einfachen Dienstes abgeschafft werden.	Die bisherigen Laufbahnen werden auf elf Fachlaufbahnen minimiert (§ 2 SLVO): Neben dem Lehrer-, Polizei- und Feuertdienst sollen zudem noch folgende Laufbahnen existieren: 1. Allgemeiner Verwaltungsdienst, 2. technischer Verwaltungsdienst, 3. Steuerverwaltungsdienst, 4. Justizdienst, 5. Gesundheits- und sozialer Dienst, 6. Agrar- und Umweltdienst, 7. naturwissenschaftlicher Dienst, 8. sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst, 9. allgemeiner wissenschaftlicher Dienst, 10. ärztlicher Dienst, 11. tierärztlicher Dienst	Die Altersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahren angehoben (§ 43 SBG).

<p>Sachsen</p>	<p>Die Anpassung des Sächsischen Beamtengesetzes an das Beamtenstatusgesetz vom 12. März 2009 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und ist am 1. April 2009 in Kraft getreten.</p> <p>Ebenso in Kraft getreten, am 01. Januar 2012, ist das Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen vom 4. Oktober 2011. Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. Oktober 2011, S. 380, wurde das Inkrafttreten verkündet.</p>	<p>Die vier Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst sollen vorerst gemäß § 19 SBG beibehalten werden.</p>	<p>Eine Minimierung der Laufbahnenanzahl ist nicht im Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes angemerkt.</p>	<p>Die Regelaltersgrenze wird wie ebenso im Rentenrecht der gesetzlichen Rente ab dem Jahr 2012 bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 49 SächsBG).</p>
	<p>Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen vom 18. Dezember 2013 ist am 01. April 2014 in Kraft getreten (Sächsisches GVBl vom 31. Dezember 2013, Seite 969)</p>	<p>Die derzeitigen Laufbahngruppen wurden auf zwei Gruppen reduziert, die wie folgt werden: Laufbahngruppe 2: Voraussetzung dafür ist ein Hochschulabschluß Laufbahngruppe 1: alle übrigen Laufbahnen ohne Hochschulabschluß</p> <p>In jeder der beiden Laufbahngruppen existieren zwei mögliche Einstiegsebenen, die je nach Qualifikation genutzt werden können (§ 15 Abs. 2 SBG)</p>	<p>Die Laufbahngruppen wurden auf neun Fachlaufbahnen reduziert 1. allgemeine nichttechnische Verwaltung, 2. Bildung und Kultur, 3. Feuerwehr, 4. Finanz- und Steuerverwaltung, 5. Gesundheit und Soziales, 6. Justiz, 7. Polizei, 8. technische Verwaltung, 9. Umwelt-, Agrar- und Forstverwaltung</p>	<p>Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahren angehoben entsprechend dem rentenrechtlichen Regelment des Landes (§ 46 SächsBG)</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Das Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 21. Dezember 2009 verkündet und ist am 01. Februar 2010 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten.</p> <p>Ebenso im Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 S. 12</p>	<p>Die Laufbahnen werden auf nur noch zwei Laufbahngruppen reduziert: Die 1. Laufbahngruppe enthält alle Laufbahnen bis auf diejenigen, die als Voraussetzung einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand begründen; diese werden der Laufbahngruppe 2 zugeordnet Je nach Ausbildung oder</p>	<p>Die Laufbahnen sollen in ihrer Anzahl nicht reduziert werden.</p>	<p>Der Pensionseintritt erfolgt weiterhin mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 39 LBG LSA).</p>

	verkündet und in Kraft getreten ist die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 2010.	Vorkenntnissen werden innerhalb der beiden Laufbahngruppen Beamte bestimmten Einstiegsämtern zugewiesen (§ 13 LBG LSA).		
	Veränderungen können sich hinsichtlich des Koalitionsvertrages von CDU und SPD für die Jahre 2011 bis 2016 ergeben.			Nach dem Jahr 2015 soll sich die Altersgrenze schrittweise auf 67 Jahren erhöhen. Grundlage dafür bildet der Koalitionsvertrag Ziff. II 1.2.
Schleswig-Holstein	Das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am 1. April 2009 in Kraft getreten. Ebenso im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und am 01. Juni 2009 in Kraft getreten ist die Neufassung der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein vom 19. Mai 2009.	Die Laufbahnen werden auf nur noch zwei Laufbahngruppen reduziert: Die 1. Laufbahngruppe enthält alle Laufbahnen bis auf diejenigen, die als Voraussetzung einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand begründen; diese werden der Laufbahngruppe 2 zugeordnet Je nach Ausbildung oder Vorkenntnissen werden innerhalb der beiden Laufbahngruppen Beamte bestimmten Einstiegsämtern zugewiesen (§ 13 LBG S-H).	Die Laufbahngruppen sollen auf zehn Fachlaufbahnen gemäß (§ 13 LBG S-H) reduziert werden: 1. Justiz, 2. Polizei, 3. Feuerwehr, 4. Steuerverwaltung, 5. Bildung, 6. Gesundheits- und soziale Dienste, 7. Agrar- und umweltbezogene Dienste, 8. technische Dienste, 9. wissenschaftliche Dienste, 10. allgemeine Dienste	Die Regelaltersgrenze wird wie ebenso im Rentenrecht der gesetzlichen Rente ab dem Jahr 2012 bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 35 LBG S-H).
Thüringen	Das Gesetz zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20. März 2009 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet worden und ist am 1. April 2009 in Kraft getreten. Das Gesetz zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften wurde ebenso im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und ist in seinen wesentlichen Teilen am 01. Januar 2012 in Kraft getreten.	Die vier Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst wurden auf drei Laufbahnen gemäß § 9 ThürLaufbG reduziert. Der einfache Dienst wurde weggelassen.	Die Laufbahnen wurden auf 11 Laufbahngruppen reduziert, die wie folgt wären: 1. der nichttechnische Verwaltungsdienst, 2. der technische Dienst, 3. der wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftliche Dienst, 4. der naturwissenschaftliche Dienst, 5. der agrar-, forst- und umweltbezogene Dienst, 6. der ärztliche und gesundheitswissenschaftliche Dienst, 7. der Polizeivollzugsdienst,	Die Regelaltersgrenze wird wie ebenso im Rentenrecht der gesetzlichen Rente ab dem Jahr 2012 bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 43 ThürBG).

Das neue **Thüringer
Beamtengesetz (ThürBG)** vom 12.
August 2014 ist in Kraft getreten.

8. der Steuerverwaltungsdienst,
9. der Justizdienst,
10. der feuerwehrtechnische
Dienst und
11. der Dienst in der Bildung

Quelle: LBG der jeweiligen Länder